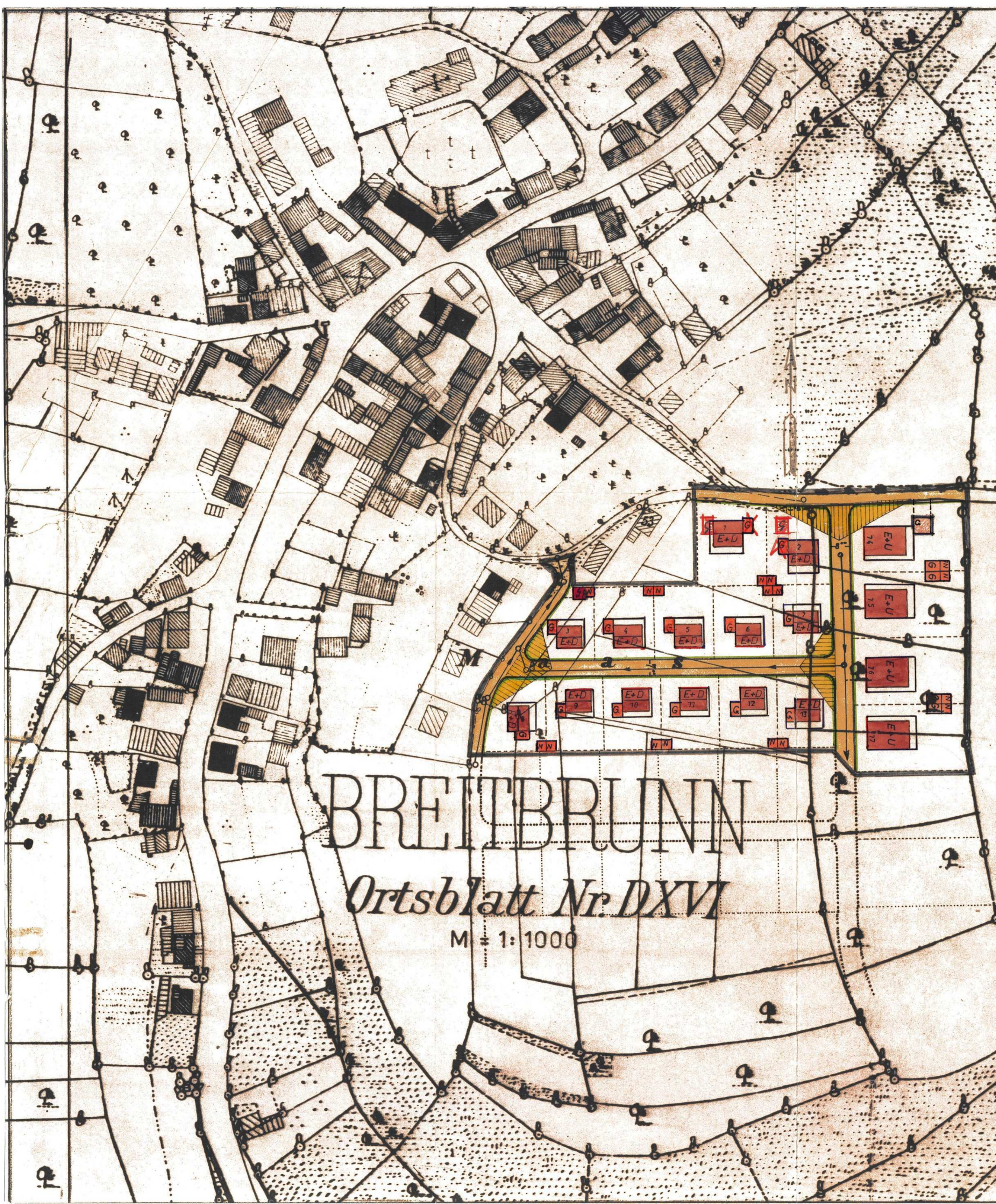


BEBAUUNGSPLAN am "TEICHT-ACKER"

Gemeinde BREITBRUNN

-Landkreis EBERN-

M = 1:1000



A. Für die Festsetzung.

- Grenze des Geltungsbereiches.
- bestehende Grundstücksgrenze.
- vorgesehene Grundstücksgrenze.
- Zwangsede Paulinie
- vordere Paulinie
- seitliche u. rückwärtige Paulinie
- Straßbegrenzungslinie
- geplante Kanalleitung
- bestehende Kanalleitung
- Lichtdreieck - Lichtfläche von jäh. Beleuchtung u. Bepflanzung ab. 30m. freizubehalten.
- Straßverkehrsfläche
- Erd u. Dachgeschoss. Traufhöhe höchstens 4,20m. Satteldach zwischen 48-62°.
- Erd + Untergeschoss. Traufhöhe beidseitig höchstens 4,20m. Flachdach, Satteldach, Wälddach 0-18°.
- Freistehende Garage mit Satteldach 0-12°. Aufgebau Garage mit Flachdach als Terrasse bebaubar.
- Breite u. Gestaltung der seitlichen Verbindungstrasse.
- Breite u. Gestaltung der Hauptzufahrtstrasse in der Siedlung.
- Bei Erweiterung mögliche Grundstücksgrenzen - u. Straßbegrenzungen.
- Nebengebäude, Satteldach 0-12°.
- Transformatorstation, niederes Gebäude.

B. Weitere Festsetzungen.

1. Das Geltungsbereich ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude u. Laden für die Versorgung des Gebietes. Ausnahmsweise können auch Ställe für Kleinviehhaltung zugelassen werden.
2. Für das Gebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
3. Stellplätze u. Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
4. Untergeordnete Nebenanlagen sind zulässig, wenn sie den Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Bignart nicht widersprechen.
5. Mindestgröße der Grundstücke: 720 m².
6. Die angegebenen Gebäudestellungen u. Firstrichtungen sind verbindlich.
7. Kniestock ist zulässig, bei 0,40m Stahlbeton.
8. Die Gebäudeaustriche sind in gedachten Farben zu halten. Rein weiße Austriche sind zu vermeiden.
9. Die Höhe der strassenseitigen Bepflanzung ist auf 1,00m ab OK. festgesetzt. Die Asthöhe der Bepflanzung darf 30cm. nicht übersteigen.

Der Planfertiger:
TECHNISCHES BÜRO WERNER
 ELTMANN am Main
 Heimer.
 Breitbrunn, den 25. VII. 1969
 Nr. 322.

Dieser Plan ist gem. § 2 Abs. 1. B. BAUG. auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1968 ausgearbeitet und durch Beschluss des Gemeinderates am 31. Oktober 68 als Entwurf beschlossen worden.
 Breitbrunn, den 3. Nov. 1969
 [Signature] Bürgermeister.

Der Bebauungsplan hat nach amtlicher Bekanntmachung gem. § 2. Abs. 6. B. BAUG. in der Zeit vom 5. November 1969 bis zum 6. Februar 1969 öffentlich ausgestellt.
 Breitbrunn, den 3. Nov. 1969
 [Signature] Bürgermeister.

Der Bebauungsplan mit allen seinen Teilen ist gem. § 10. B. BAUG. mit Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 1968 als Satzung beschlossen.
 Breitbrunn, den 3. Nov. 1969
 [Signature] Bürgermeister.

Genehmigungsvermerk:
 Der Bebauungsplan wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ebern vom 23. 4. 1971 Nr.: 610-01/3-II/5-9 mit einer Auflage genehmigt.
 Ebern, den 27. APR. 1971
 Landratsamt
 [Signature] Reg.-Insp. z. A.

Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12. B. BAUG. vom 11. Nov. 1971 bis 9. Juni 1971 öffentlich ausgestellt worden. Die Auslegung ist am 11. Nov. 1971 bekannt gemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12. B. BAUG. am 11. Nov. 1971 rechtsverbindlich geworden.
 Breitbrunn, den 12. Nov. 1971
 [Signature] Bürgermeister.